

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 2024/005

Verordnung der Stadt Kitzingen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG, BayRS 2011-2-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S.241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVB. S. 718) folgende

Verordnung

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortslage unter Aufsicht des Hundehalters befinden und wenn gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVB. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Leinenpflicht gem. § 1 Abs. 1, Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen anzuleinenden Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 06.02.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.